

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgerantrag gem. § 24 GO, Umgestaltung der Keupstraße in Köln-Mülheim in eine Einkaufsstraße (Az.: 02-1600-25/14)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	22.09.2014

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt der Petentin für Ihre Eingabe. Für die Umgestaltung der Keupstraße in eine Einkaufsstraße vergleichbar mit der Schildergasse sieht sie jedoch keine Möglichkeit.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Die Petentin beantragt die Umgestaltung der Keupstraße in Köln-Mülheim in eine Einkaufsstraße (Fußgängerzone) vergleichbar mit der Schildergasse.

Die Verwaltung hält nach ausführlicher Prüfung eine solche Umgestaltung aus folgenden Gründen für nicht sinnvoll:

1. Im Gegensatz zur Schildergasse verfügt die Keupstraße neben zahlreichen Geschäften auch über eine beträchtliche Zahl von Wohngebäuden. Die Erreichbarkeit bestehender Garagen und Zufahrten müsste im Zuge einer Umgestaltung aus Gründen des Bestandsschutzes erhalten bleiben. Dies gilt auch für den Anlieferverkehr für die bestehenden Geschäfte. Zudem würden alle vorhandenen öffentlichen Parkplätze in diesem Straßenabschnitt entfallen und eine Verdrängung der Parker in die Nachbarstraßen stattfinden. Bereits heute herrscht in dem bezeichneten Bereich ein hoher Parkdruck. Durch die Sperrung der Verkehrsbeziehung würde ebenfalls der gesamte Verkehr in die umliegenden (Wohn-)Straßen verdrängt und dort zu einer übermäßigen Belastung führen.
2. Die Keupstraße wurde 1993 mit Fördergeldern umgestaltet. Die Bindefrist läuft noch bis 2018. Eine Umgestaltung vor Ablauf der Bindefrist würde zur Rückzahlung der Fördergelder an den Zuschussgeber führen. Die Umgestaltung in eine Einkaufsstraße würde zudem erhebliche Umbaukosten nach sich ziehen, an den die angrenzenden Eigentümer beteiligt werden müssten. Im Zuge der damaligen Umgestaltung wurde die Keupstraße mit verkehrsberuhigenden Aufpflasterungen versehen, die seitdem zu einer deutlichen Entschleunigung des Durchgangsverkehrs geführt haben.
3. Die von der Petentin angesprochenen, seit 20 Jahren laufenden Verhandlungen über die Umgestaltung der Keupstraße sind der Verwaltung leider nicht bekannt. Ebenso liegen der Verwaltung keine Planungen vor.

